



Gemeinde Bottmingen

Geschäftsordnung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission der Gemeinde Bottmingen gibt sich, gestützt auf §16 ff des Gemeindegesetzes ¹⁾, folgende Geschäftsordnung:

§ 1

- Bestand, Wahl ¹Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählt werden.
- Amtsdauer ²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
³Scheidet ein Mitglied der Gemeindekommission während der Amtsdauer aus, erklärt die Gemeindeverwaltung den ersten nichtgewählten Kandidaten der gleichen Liste (Ersatzkandidat) als für den Rest der Amtsdauer gewählt. Ist ein Nachrücken nicht möglich, besteht das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages durch die Unterzeichner der ursprünglichen Wahl-liste. Falls davon kein Gebrauch gemacht wird, findet eine Ergänzungswahl statt.

§ 2

- Wählbarkeit ¹Wählbar sind die Stimmberechtigten der Gemeinde.
- Unvereinbarkeit ²Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates, der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie Gemeindeangestellte.

§ 3

- Aufgaben, Befugnisse ¹Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung, stellt ihr Antrag und begründet die Anträge und die Gegenargumente. Anträge, die mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, können als Minderheitsanträge ebenfalls bekannt gegeben werden.
²Die Gemeindekommission übt die ihr gemäss Gemeindeordnung übertragene Finanzkompetenz aus.
³Sie kann dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorschlagen.
⁴Die Gemeindeversammlung kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

1) Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindekommission sind im Wesentlichen in folgenden Rechtserlassen geregelt:
a) Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesetz, GG; u.a. §§ 6 - 29, 88 - 90, 98, 101 - 103, 161 - 162, 172 - 175a),
b) Gemeindeordnung vom 13.6.1999 (GO; u.a. §§ 1, 6, 9 - 10, 14, 15 und 18),
c) Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 31.3.1999 (VwOR; u.a. §§ 10, 12),
d) Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000 (u.a. §§ 4, 7).

§ 4

- Wahlbehörde Die Gemeindekommission wählt im Majorzverfahren:
- a) die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission;
 - b) die Geschäftsprüfungskommission.

§ 5

- verbundene Wahlbehörde ¹Die Gemeindekommission wählt mit dem Gemeinderat als verbundene Wahlbehörde im Majorzverfahren:
- a) die frei wählbaren Mitglieder des Schulrats der Primarschule und des Kindergartens;
 - b) die frei wählbaren Mitglieder des Schulrats der Sekundarschule;
 - c) das frei wählbare Mitglied des Schulrats der Musikschule;
 - d) die frei wählbaren Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
 - e) die frei wählbaren Mitglieder der ständigen beratenden Kommissionen;
 - f) die Mitglieder der Wahlbüros;
 - g) die Verwaltungsleitung.

²Das Präsidium der Gemeindekommission leitet die verbundene Wahlbehörde.

§ 6

- Konstituierung ¹Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.
- ²Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch das Gemeindepräsidium.
- ³Bis zur Wahl des Kommissionspräsidiums führt das Gemeindepräsidium den Vorsitz.
- Amtsdauer ⁴Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen nicht der gleichen Partei angehören.

§ 7

- Präsidium ¹Das Kommissionspräsidium
- a) erlässt die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen der Kommission sowie zu den a.o. Sitzungen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden kann;
 - b) leitet die Sitzung der Kommission sowie der Wahlbehörde;
 - c) nimmt Geschäfte und Anregungen zu Handen der Kommission entgegen und sorgt dafür, dass diese den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung stehen;
 - d) ist verantwortlich für die Bildung von Arbeitsgruppen und kann deren Vorsitz bestimmen.
 - e) ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Gemeindekommission in geeigneter Form veröffentlicht und der Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden.
- Vizepräsidium ²Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall in all seinen Funktionen.

Erwahrungskompetenz ³Präsidium und Vizepräsidium stellen das Ergebnis der Gemeinderatswahlen und des Gemeindepräsidiums rechtsverbindlich fest (Erwahrungsfunktion).

§ 8

Arbeitsgruppen ¹Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen kann die Gemeindekommission Arbeitsgruppen bilden, wobei nach Möglichkeit jede politische Gruppierung vertreten sein sollte.

Geschäftsprüfungskommission ²Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern. Die in der Gemeindekommission vertretenen politischen Gruppierungen sollen darin nach Möglichkeit vertreten sein.

³Die GPK wählt auf die Dauer von zwei Jahren ein Präsidium, ein Vizepräsidium und ein Aktuarat. Das Präsidium soll nicht der gleichen politischen Gruppierung angehören wie das Gemeindepräsidium, das Vizepräsidium nicht der gleichen wie das Präsidium.

§ 9

Geschäfte des Gemeinderates ¹Die Gemeindekommission ersucht den Gemeinderat anfangs Jahr, ihr eine Liste der voraussichtlich zu behandelnden Geschäfte vorzulegen. Sie teilt dem Gemeinderat mit, welche der anstehenden Geschäfte aus ihrer Sicht einer gesonderten Behandlung bedürfen. Gemeindekommission und Gemeinderat organisieren sich so, dass der Auftrag zeitgerecht erfüllt werden kann. Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor.

Weitere Teilnehmer ²Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Kommissionen, Gemeindeangestellte sowie externe Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen.

Versand ³Die Einladung zu den Sitzungen muss in der Regel spätestens zehn Tage vorher verschickt werden und eine vollständige Traktandenliste mit den entsprechenden Unterlagen enthalten.

§ 10

Beschlussfähigkeit Die Gemeindekommission ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Ausstandspflicht Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 12

- Beschlussfassung
- ¹Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Durchführung beschlossen wird, wofür es der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Mitglieder bedarf.
- ²Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.
- ³Herrscht Stimmgleichheit, so gibt das Präsidium bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- ⁴Beschlüsse dürfen nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen. Jedes Mitglied ist berechtigt, rechtzeitig dem Präsidium weitere Traktanden einzureichen.
- ⁵Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.
- ⁶Anträge, die mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, können als Minderheitsanträge ebenfalls bekannt gegeben werden. Diese müssen der Gemeindekommission mindestens drei Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 13

- Amtsgeheimnis
- ¹Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.
- ²Das Präsidium weist die Teilnehmenden an Kommissionssitzungen, die nicht Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderates sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

§ 14

- Protokollführung
- Das Protokoll wird vom Aktuariat den Kommissionsmitgliedern sobald als möglich, aber spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Ist eine termingerechte Zustellung nicht möglich, erfolgt die Genehmigung des Protokolls an der darauffolgenden Sitzung.

§ 15

- Teilnahme an der Gemeindeversammlung
- Jedes Mitglied der Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben dem Präsidium zu melden.

§ 16

Disziplinar massnahmen Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung gemäss § 15 des Gemeindegesetzes mit Disziplinar massnahmen geahndet.

§ 17

Entschädigung Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Gemeinde Bottmingen (§§ 47 und 48).

§ 18

Revision Eine Gesamt- oder Teilrevision dieser Geschäftsordnung bedarf hinsichtlich jeder Änderung die Zustimmung von mind. zwei Drittel der Anwesenden.

§ 19

In-Kraft-Treten Die vorliegende Fassung ersetzt die Geschäftsordnung vom 24. April 1986 und tritt sofort nach der Genehmigung durch die Gemeindekommission in Kraft.

An der Sitzung der Gemeindekommission vom 6. Mai 2008 beschlossen.

Im Namen der Gemeindekommission



Das Präsidium
Hanspeter Weibel



Das Vizepräsidium
Gaby Glanzmann